

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Stühren Flur 5

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG)
SICHTFLÄCHEN:
INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
2. EIN-UND AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG)
IN DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN STRASSENABSCHNITTEN SIND KEINE EIN-UND AUSFAHRTEN IM SINNE VON § 20 DES NDS. STRASSENGESETZES ZULÄSSIG MIT AUSNAHME DER FESTGESETZTEN EIN-UND AUSFAHRTEN DER FLURSTÜCKE 28/3, 28/5 UND 27/7.
3. FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN VORKEHRUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BBauG)
INNERHALB DER GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND WOHNUMGRUNDRISSSE SO ZU GESTALTEN, DASS FENSTER FÜR SCHLAF-UND KINDERZIMMER NUR AUF DEN DER B 51 (WESTEN) ABGEWANDTEN SEITEN MÖGLICH SIND.
4. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BBauG)
DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST FLÄCHENDECKEND DURCH ZUFÜHREN, WOBEI DAS NDS. NACHBARRECHTSGESETZ VOM 31.3.87 ZU BEACHTEN IST.
5. FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 12 ABS. 6 I.V. MIT § 23 ABS. 5 BauNVO)
GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN ZULÄSSIG.
6. NEBENANLAGEN (§ 14 I.V. MIT § 23 ABS. 5 BauNVO)
NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, MIT AUSNAHME VON EINFRIEDIGUNGEN.
7. MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBauG)
DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE FLÄCHE IST MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER HASTRA (HANNOVER-BRAUNSCHWEIGISCHE-STROMVERSORGUNGS-AKTIENGESellschaft) ZU BELASTEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUND-FLÄCHENZAHLE	GESCHOSS-FLÄCHENZAHLE
—	BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
0,3 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
0,3 GRUNDFLÄCHENZAHLE
1 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DER BAUGRENZEN UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN AUSSERHALB DER BAUGRENZEN

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECHEBESTIMMUNG

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

EIN-BZW AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

EIN-UND AUSFAHRT

EIN-UND AUSFAHRTSBEREICH

BEREICH OHNE EIN-UND AUSFAHRTEN, SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 2

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 4

BÄUME STRÄUCHER

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES, SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 3

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND-SICHTFLÄCHEN, SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 1

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

HINWEISE

1. DAS PLANGEBIET LIEGT INNERHALB DER KONZESSION HARPSTEDT DER GEWERKSCHAFT BRIGITTA.
2. DAS PLANGEBIET LIEGT IM BEREICH DES UNTERHALTUNGSVERBANDES NR. 61 „HACHE-HOMBACH“.
3. DAS PLANGEBIET BEFINDET SICH IM ERHOLUNGSGEBIET „WILDESCHAUER DEEST“.
4. DAS PLANGEBIET NR. 2/77/13 ÜBERDECKT DEN GESAMTEN RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 77/9 „KIRCHENGELÄNDE“. DIESER BEBAUUNGSPLAN NR. 77/9 TRITT BEI RECHTSVERBINDLICHKEIT DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2/77/13 AUSSER KRAFT.

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 11. 10. 83 DIE AUFSTELLUNG DER ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2/77/13 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNG BESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AM 1. 1. 86 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BASSUM, DEN 16. 1. 87

BÜRGERMEISTER

STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE
ERLAUBNISVERMERK

FLURKARTENWERK
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SYKE AM 11. 10. 81

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 28. 3. 82) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZU BILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ORTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

SYKE, DEN 21. 1. 1987

VERM.-DIREKTOR

DER ENTWURF DER ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM LANDKREIS DIEPHOLZ AUSSENSTELLE SYKE AM 16. 3. 1982 GEÄNDERT 31. 8. 1982 GEÄNDERT 15. 11. 1982 GEÄNDERT 16. 5. 1986

DER RAT DER STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 11. 10. 83 DEN ENTWURF DER ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 1. 1. 86 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 1. 1. 86 BIS 1. 1. 87 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BASSUM, DEN 16. 1. 87

BÜRGERMEISTER

STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER STADT BASSUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 16. 1. 87 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DER ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBauG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBauG WURDE VOM 1. 1. 87 GEGEBEN.

BASSUM, DEN 16. 1. 87

BÜRGERMEISTER

STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER STADT BASSUM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEUTEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 16. 12. 86 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BASSUM, DEN 16. 1. 87

BÜRGERMEISTER

STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER, AZ 3.3.1-2002.2-2/77/13-01/87 VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN UND MASSGABEN VOM 11. IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT. TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNBLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER STADT BASSUM VOM 11. 1. 87 GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

HANNOVER, DEN 15. 04. 1987

BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
IM AUFRAGE

DER RAT DER STADT BASSUM HAT DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 11. 1. 87 AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 18. 06. 1987 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 11. 1. 87 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 18. 06. 1987 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BASSUM, DEN 18. 06. 1987

BÜRGERMEISTER

STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 18. JUNI 1987 IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER BEKANNTGEMACHT. WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 18. JUNI 1987 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BASSUM, DEN 18. JUNI 1987

BÜRGERMEISTER

STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSAMMENKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BASSUM, DEN 18. JUNI 1987

BÜRGERMEISTER

STADT/GEMEINDE-DIREKTOR



PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BERICHTIGT S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDERORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 22.6.82 (NDS. GVBl. S. 229).

HAT DER RAT DER STADT/GEMEINDE BASSUM DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2/77/13 „STÜHRENER WEG“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BASSUM, DEN 16. 1. 87

BÜRGERMEISTER

STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN NR. 2/77/13 „STÜHRENER WEG“ MIT ENTWURFS DATUM VOM 16. 3. 82, ZULETZT GEÄNDERT AM 16. 5. 86 HAT GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG VOM 18. AUG. 1986 BIS 22. SEZ. 1986 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BASSUM, DEN 16. 1. 87

BÜRGERMEISTER

STADT/GEMEINDE-DIREKTOR

STADT BASSUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 2/77/13 „STÜHRENER WEG“

OT. NORDWOHLDE

VERBINDLICHER BAULEITPLAN - BEBAUUNGSPLAN NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBauG

LANDKREIS DIEPHOLZ
GEMARKUNG NORDWOHLDE, STÜHREN
FLUR 22, 3 RFK 8163 B,D; 8263 A,C
MASSTAB: 1:1000

PLANVERFASSER:
LANDKREIS DIEPHOLZ
AUSSENSTELLE SYKE
PLANUNGSAMT

ZEICHNERISCHE BEARBEITUNG:
UWE MEYER

ENTWURF
B. LUMMA

BERATUNG: FACHÄMTER DES LANDKREISES

Urschrift